

## **Examenshilfe: Der Vollstreckungsbescheid in der Zivilgerichtsklausur**

Stand: 03. April 2020

Eine regelmäßig auftretende Klausurkonstellation ist das Versäumnisurteil – in allen Variationen und in allen zivilrechtlichen Klausurtypen. Damit kann man heute kaum mehr einen Referendar erschrecken. Eine klitzekleine Abwandlung führt jedoch dazu, dass selbst gut vorbereitete Kandidaten ins Schwitzen geraten (obwohl es eigentlich fast dieselbe Konstellation ist): Man entfernt die Säumnis und lässt das Mahngericht im Mahnverfahren einen Vollstreckungsbescheid erlassen.

Die sich daraus ergebenden Besonderheiten für die Zivilgerichtsklausur, die – wie so vieles im Assessorexamen – wenn man sie kennt, *eigentlich* ganz einfach sind, sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Und damit verliert der Vollstreckungsbescheid hoffentlich seinen Schrecken!

### **1. Hintergrund:**

Der Gesetzgeber hat in den §§ 688 ff. ZPO die Möglichkeit geschaffen, Ansprüche, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, im Wege des Mahnverfahrens geltend zu machen und auch titulieren zu lassen. Aus diesem Titel kann der Gläubiger gegen den Schuldner dann die Zwangsvollstreckung betreiben (vgl. § 794 I Nr. 4 ZPO; beliebter Titel auch bei der Vollstreckungsgegenklage in der Zwangsvollstreckungsklausur!). Sinn und Zweck ist die Entlastung der Prozessgerichte von den Verfahren, bei denen sich der Schuldner ohnehin nicht wehrt.

Das Mahnverfahren kann für den Gläubiger Vorteile bringen: Die anfallenden Gerichtskosten sind regelmäßig deutlich geringer als wenn ein Streitiges Prozessverfahren durchgeführt wird (für das Mahnverfahren fällt lediglich eine halbe Gerichtsgebühr an, vgl. Anlage 1 zu § 3 II GKG, KV Nr. 1100, während für das Streitige Verfahren grundsätzlich drei Gerichtsgebühren anfallen, vgl. Anlage 1 zu § 3 II GKG, KV Nr. 1210), der Mahnantrag (§ 690 ZPO) bedarf – anders als die Klageschrift – keiner substantiierten Darlegung des dem Anspruch zugrunde liegenden Sachverhalts, und schließlich geht das Mahnverfahren regelmäßig sehr schnell.

***Tipp:** wichtig für die Rechtsanwaltsklausur! Immer die Möglichkeit der Durchführung eines Mahnverfahrens in Erwägung ziehen, die Vorteile benennen und in der Zweckmäßigkeit entscheiden, ob dies dem Mandanten zu empfehlen ist.*

Das Verfahren wird durch den Antrag des Gläubigers beim zuständigen Mahngericht eingeleitet. Dies prüft die Einhaltung der (sehr überschaubaren) Voraussetzungen und erlässt sodann einen Mahnbescheid (§ 692 ZPO), der dem Schuldner von Amts wegen zugestellt wird (§ 693 ZPO). Jetzt hängt das weitere Verfahren von der Reaktion des Schuldners ab: Erhebt er Widerspruch, bevor ein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde, gibt das Gericht den Rechtsstreit nach Zahlung des Gerichtskostenvorschusses an das Prozessgericht ab (§ 696 ZPO). In der Klausur wird dagegen der Schuldner regelmäßig keinen (fristgerechten) Widerspruch erheben und das Mahngericht wird daraufhin gemäß § 699 ZPO einen Vollstreckungsbescheid erlassen und von Amts wegen zustellen. Gegen den Vollstreckungsbescheid steht dem Schuldner nunmehr der Einspruch zu (§§ 700 I, 338 ZPO). Macht der Schuldner davon keinen Gebrauch, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und kann

vom Schuldner mit ordentlichen Rechtsbehelfen nicht mehr angegriffen werden (was in der Klausur natürlich regelmäßig nicht der Fall sein wird, da es dann keiner materiell-rechtlichen Prüfung des Anspruchs bedarf!).

## **2. Auftreten des Phänomens in der Zivilgerichtsklausur:**

In der Klausur kommt selten die Variante, dass der Schuldner rechtzeitig Widerspruch erhebt und das Verfahren dann an das Prozessgericht abgegeben wird.

*Sollte in der Klausur ein Mahnverfahren enthalten sein, aber wegen Widerspruchs des Schuldners kein Vollstreckungsbescheid erlassen worden sein, hat dies regelmäßig Auswirkungen nur im Hinblick auf die Hemmung der Verjährung (§ 204 I Nr. 3 BGB) sowie den Verzugseintritt (§ 286 I 2 Hs. 2 BGB). Dann sollte das Mahnverfahren in der Prozessgeschichte am Ende des Tatbestandes kurz dargestellt werden.*

Enorme Klausurrelevanz hat dagegen die Variante, dass der Schuldner nach Erlass des Vollstreckungsbescheides Einspruch erhebt.

**Achtung:** *Wenn der Schuldner verspätet gegen den Mahnbescheid Widerspruch erhebt und im Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs der Vollstreckungsbescheid bereits erlassen war, wird der Widerspruch als Einspruch behandelt (vgl. § 694 II 1 ZPO)! Dies ist bereits mehrfach in Klausuren gelaufen!*

Bei Einspruch des Schuldners ist „die zu entdeckende“ Norm § 700 I ZPO. Danach steht der Vollstreckungsbescheid einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. Und welche Vorschriften gelten für ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Versäumnisurteil? Richtig, insbesondere die §§ 338 ff. ZPO (sowie natürlich §§ 719 I, 707 ZPO)! Und schon sind wir wieder im gewohnten Fahrwasser.

Ab jetzt läuft der Prozess im Wesentlichen wie ein „normaler“ Prozess; der Gläubiger wird ab jetzt als Kläger bezeichnet, der Schuldner als Beklagter. Der Gläubiger muss seinen Anspruch „in einer der Klageschrift entsprechenden Form“ (§ 697 I 1 ZPO) begründen, das Gericht wird eine mündliche Verhandlung anberaumen (oder im schriftlichen Verfahren, § 128 II ZPO, entscheiden), ggf. Beweis erheben und ein „ganz normales“ Urteil sprechen. Im Prozess – und damit in der Klausur – können dann alle sonst auch auftretenden prozessualen Phänomene (Klageänderung, Klagerücknahme, Erledigungserklärung usw. usw.) auftauchen; insoweit gibt es keine Besonderheiten.

**Achtung:** *Im Rubrum ergeben sich keine Besonderheiten! Das Urteil heißt wie sonst auch „Urteil“! Der Gläubiger heißt Kläger, der Schuldner Beklagter.*

## **3. Tenor:**

Mit dem Vollstreckungsbescheid hat der Gläubiger, wie dargelegt, bereits einen Titel. Dieser steht dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

Also darf im Tenor der geltend gemachte Anspruch nicht noch einmal ausgeurteilt oder aber „nur“ die Klage abgewiesen werden. Wie beim Versäumnisurteil ist die maßgebliche Norm § 343 ZPO (beim Vollstreckungsbescheid wegen § 700 I ZPO)!

**Formulierungsbeispiel:**

*Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC vom 17.01.2020, Aktenzeichen xyz, wird aufrechterhalten.*

oder:

*Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC vom 17.01.2020, Aktenzeichen xyz, wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.*

oder:

*Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC vom 17.01.2020, Aktenzeichen xyz, wird aufrechterhalten, soweit [...]. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.*

Insoweit gilt das, was zum Thema *Versäumnisurteil* gelernt wurde, entsprechend. Es muss nur aufgepasst werden, dass nicht versehentlich das „Versäumnisurteil“ im Tenor auftaucht, da es um den Vollstreckungsbescheid geht! Der Vollstreckungsbescheid ist dabei genau zu bezeichnen, also mit Angabe von Mahngericht, Aktenzeichen und Erlassdatum.

**4. Darstellung im Tatbestand:**

Im Tatbestand ist die Thematik „Mahnverfahren“ sowie der Erlass des Vollstreckungsbescheides im Wesentlichen als Prozessgeschichte wiederzugeben. Beim Aufbau des Tatbestandes sind dabei einige Besonderheiten zu beachten.

An Einleitungssatz, unstreitigem und streitigem Klägervorbringen ändert sich nichts. Nach dem streitigen Klägervorbringen muss jetzt als Prozessgeschichte das Mahnverfahren dargestellt werden. Darzustellen sind Mahnantrag, Erlass des Mahnbescheides mit Datum, Datum der Zustellung des Mahnbescheides an den Beklagten, Fehlen eines Widerspruchs, Erlass des Vollstreckungsbescheides mit Datum, Datum der Zustellung des Vollstreckungsbescheides an den Beklagten und Datum des Eingangs des Einspruchs beim Mahngericht.

**Formulierungsbeispiel:**

*„Der Kläger hat beim Amtsgericht ABC - Mahngericht - den Erlass eines Mahnbescheids gegen den Beklagten beantragt. Den Anspruch hat der Kläger mit 10 € beziffert und als Anspruchsgrund „Mietzins“ angegeben. Das Mahngericht hat am 27.12.2019 antragsgemäß einen Mahnbescheid erlassen, der dem Beklagten am 30.12.2019 zugestellt worden ist. Eine Reaktion des Beklagten ist nicht erfolgt. Am 17.01.2020 hat das Mahngericht antragsgemäß einen Vollstreckungsbescheid erlassen, der dem*

*Beklagten am 20.01.2020 zugestellt worden ist. Mit Schriftsatz vom 23.01.2020 – Eingang beim Mahngericht am 25.01.2020 – hat der Beklagte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid erhoben.“*

Sodann folgt der Antrag des Klägers, der jetzt natürlich nicht auf eine Verurteilung zur Zahlung lauten darf (da bereits ein vollstreckbarer Titel, gerichtet auf Zahlung in der Welt ist), sondern wie beim Versäumnisurteil auf die Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheides gerichtet sein muss. Der Beklagte beantragt demgegenüber nicht nur die Klageabweisung, sondern darüber hinaus auch die Aufhebung des Vollstreckungsbescheides.

**Formulierungsbeispiel:**

*„Der Kläger beantragt,*

*den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC vom 17.01.2020, Aktenzeichen 123-456789-00 aufrecht zu halten.*

*Der Beklagte beantragt,*

*den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC vom 17.01.2020, Aktenzeichen 123-456789-00 aufzuheben und die Klage abzuweisen.“*

Daran schließt sich – wie sonst auch – das streitige Beklagtenvorbringen an.

**5. Darstellung in den Entscheidungsgründen:**

In den Entscheidungsgründen taucht der Komplex „Mahnverfahren“ sowie der Umstand, dass bereits ein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde, grundsätzlich nur ganz zu Beginn (im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs) auf.

**Achtung:** Bitte niemals „Begründetheit des Einspruchs“ oder „Erfolg des Einspruchs“ schreiben!

Noch vor der Darstellung der Zulässigkeit der Klage ist zunächst – wie in dem Fall, dass bereits ein Versäumnisurteil erlassen wurde – die Zulässigkeit des Einspruchs darzustellen.

**Achtung:** Die saubere und vollständige(!) Prüfung aller Punkte ist zwingend erforderlich. Andernfalls droht empfindlicher Punktabzug!

Darzustellen und zu prüfen sind Statthaftigkeit des Einspruchs (§§ 700 I, 338 ZPO), Einspruchsfrist (§§ 700 I, 339 ZPO), Form (§§ 700 I, 340 I, ZPO), Inhalt (§§ 700 I, 340 II 1 ZPO) und Rechtsfolge des zulässigen Einspruchs (§§ 700 I, III, IV, 342 ZPO).

**Achtung:** Darauf achten, dass der verspätete Widerspruch gegen den Mahnbescheid als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt wird, § 694 II 1 ZPO! (s.o.)

Anschließend folgt – insoweit ohne Besonderheiten – die Darstellung von Zulässigkeit und Begründetheit der Klage. Auch insoweit gilt also im Wesentlichen das, was zum Thema *Versäumnisurteil* gelernt wurde,

entsprechend. Es muss aber wieder aufgepasst werden, dass nicht versehentlich vom „Versäumnisurteil“ gesprochen wird.

**Formulierungsbeispiel:**

*„Die Klage ist zulässig und begründet.*

*Der Rechtsstreit ist infolge des Einspruchs des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ABC nach §§ 700 I, 342 ZPO in die Lage vor Säumnis zurückversetzen, d.h. bei Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ist daher gemäß § 700 III, IV ZPO im streitigen Verfahren fortzusetzen. Der Einspruch ist gemäß §§ 700 I, 338 ZPO statthafter Rechtsbehelf gegen den Vollstreckungsbescheid. Die Einspruchsfrist gemäß §§ 700 I, 339 I ZPO wurde eingehalten. Danach ist der Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides zu erheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Auf Grund der Zustellung des Vollstreckungsbescheides am 20.01.2020 lief die Einspruchsfrist gemäß §§ 222 I ZPO, 187 ff. BGB am 03.02.2020 ab, so dass die Frist bei Eingang des Einspruchs am 25.01.2020 noch nicht abgelaufen war. Der Einspruch erfüllt auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß §§ 700 I, 340 I, II 1 ZPO.*

*Die Klage ist zulässig.*

*(...)“*

RiAG Paul Milde